

Regierungsratsbeschluss

vom 31. Oktober 2011

Nr. 2011/2247

Änderung der Sozialverordnung vom 29. Oktober 2007; Anpassung eines Richtwertes zur Festlegung der Prämienverbilligung

1. Ausgangslage

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG¹) verpflichtet die Kantone, Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen zu gewähren (Art. 65 KVG). Der Bund unterstützt die Kantone dabei mit Beiträgen (Art. 66 KVG).

Ferner verpflichtet der Bund die Kantone nach Art. 65 Abs. 1^{bis} KVG, die Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung für untere und mittlere Einkommen um mindestens 50% zu verbilligen.

Es ist die Aufgabe der Kantone, auf Basis dieser Vorgaben ein Verteilmodell für die zur Verfügung stehenden Mittel zu entwerfen und gesetzlich zu regeln. Im Kanton Solothurn sind die Vorgaben für die Berechnung des Anspruchs auf individuelle Prämienverbilligung in Kapitel 4, § 67 ff. Sozialverordnung (Regierungsratsbeschluss Nr. 2007/1834 vom 29. Oktober 2007, SV), geregelt. In § 70 SV sind insbesondere die wichtigsten Parameter wie die Bandbreite des massgeblichen Einkommens, die Verteilung der prozentualen Eigenanteile sowie die Anpassungskompetenz des Departements des Innern geregelt. Einer dieser Parameter bestimmt, dass die prozentualen Eigenanteile unabhängig von der Höhe des massgebenden Einkommens im Rahmen von 4% bis 10% linear festzulegen sind. Das Departement kann zudem die Grenzwerte der Eigenanteile um +/- 2% verändern.

2. Problemstellung

Die sozial- sowie finanzpolitische Lage zeigt gegenwärtig, dass die zur Verfügung stehenden Mittel auf eine grösser werdende Gruppe von Menschen verteilt werden müssen. Gerade diejenige Gruppe von Menschen mit Anspruch auf Ergänzungsleistungen zeigt eine deutliche Zunahme. Im Weiteren ist festzustellen, dass die Kosten im Gesundheitswesen weiterhin steigen, was sich in einer stetigen Erhöhung der Prämien (im 2012 zwar moderat) für die Grundversicherung widerspiegelt. Die vom Kantonsrat für die individuelle Prämienverbilligung bereit gestellten Mittel sprengen den bisherigen Rahmen der Eigenanteile. Bereits im Modell für das Jahr 2011 hat sich letztlich gezeigt, dass der Rahmen der Eigenanteile mit den zur Verfügung stehenden Mitteln nicht mehr gehalten werden konnte. Dadurch sah man sich schon bei der Ausarbeitung der Parameter für das Anspruchsjahr 2011 gezwungen, die Eigenanteile gegen oben hin auszuweiten. Konsequenz dieser Umstände ist nun, dass die Richtwerte zur Festlegung der prozentualen Eigenanteile auch in den Berechnungsgrundlagen angepasst werden müssen. Konkret bedeutet dies vor allem, dass die Bandbreite der Eigenanteile nach oben ausgeweitet werden muss bzw. die Einstiegsbasis etwas angehoben wird. So werden Personen mit höherem Einkommen künftig auch einen höheren Anteil an den eigenen KVG-Prämien übernehmen müssen, bzw. tiefere Einkommen werden, solange ein Eigenanteil für eine bestimmte Einkommens-

¹) SR 832.10

klasse überhaupt gilt, etwas stärker herangezogen als in früheren Jahren. Umgekehrt soll aber auch die Basis geschaffen werden, dass je nach verfügbaren Mitteln auch die unteren Einkommen stärker entlastet werden können.

3. Erläuterung zu der einzelnen Bestimmung

3.1 § 70 Abs. 1 SV

In § 70 Abs. 1 SV wird gegenwärtig eine Bandbreite für die prozentualen Eigenanteile von 4% bis 10% festgelegt, welche letztlich abhängig von der Höhe des massgebenden Einkommens linear umgelegt wird. Infolge der eingangs beschriebenen Entwicklungen muss diese Bandbreite nun unten etwas angehoben und oben etwas ausgeweitet werden. Geht man von der gegenwärtig vorhandenen Datenlage aus, sollte es für eine angemessene Verteilung der verfügbaren Mittel im Bereich individuelle Prämienverbilligung ausreichen, wenn die Bandbreite auf einen Rahmen von 6% bis 12% ausgeweitet wird. Dieses Grundmodell wird im neuen Verordnungstext abgebildet. Bezüglich des übrigen Verordnungstextes in diesem Absatz sind keine weiteren Änderungen vorgesehen.

3.2 § 70 Abs. 2 SV

§ 70 Abs. 2 SV sieht eine Kompetenz des für die individuelle Prämienverbilligung zuständigen Departementes vor, von der in § 70 Abs. 1 festgelegten, grundsätzlichen Bandbreite der prozentualen Eigenanteile im Rahmen von +/- 2 Prozentpunkten abweichen zu können. Diese Kompetenz wird regelmässig beim Erlass des Reglements über die Parameter der Prämienverbilligung ausgeschöpft. Angesichts der zunehmenden Dynamik im Bereich obligatorische Krankenversicherung und der Tatsache, dass die jeweils notwendige Datenlage für die definitive Modellberechnung hinsichtlich der Ergänzungsleistungen jeweils sehr spät im Jahr bekannt wird, zeigt sich die derzeitige Kompetenz mit +/- 2% als zu gering. Angemessen ist hier eine Kompetenz von +/- 4%. Der Verordnungstext bildet diese ausgeweitete Kompetenz ab.

4. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Amt für soziale Sicherheit, Abteilung Sozialleistungen und Existenzsicherung (4)

Ausgleichskasse (4)

Departemente (5)

Staatskanzlei (3); ENG, STU, ROL: Einleitung Einspruchsverfahren

GS, BGS

Amtsblatt

Veto Nr. 267 Ablauf der Einspruchsfrist: 13. Januar 2012.

Verteiler Verordnung

Amt für soziale Sicherheit, Abteilung Sozialleistungen und Existenzsicherung (25)